Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft,

Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige

Wasserbehörde bekannt:

Die Stadt Bitburg - Stadtwerke - beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen

gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Tiefbrunnen

I und dem Tiefbrunnen II (neu) "Königswäldchen" sowie dem Tiefbrunnen V "Steine-

brück", Gemarkung Bitburg, Stadt Bitburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm, zur Sicherstellung

der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Bitburg. Im Rah-

men des hierfür unter dem Aktenzeichen 343-GE-232-13733/2019 geführten wasser-

rechtlichen Erlaubnisverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchge-

führt.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.3.2

der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchge-

führte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen

Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz,

https://www.uvpverbund.de/startseite) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Trier, 21.04.2021

Im Auftrag

Helmut Plum

Anlage: Tabelle Allgemeine Vorprüfung UVPG